

## Asbest beim Abbruch

Aufgrund der hervorragenden Produkteigenschaften (feuerfest, hitzeisolierend, verrottungsbeständig, wasserfest, chemisch beständig, gering elektrisch leitfähig, gut verarbeitbar) wurde Asbest häufig im Hoch- und Tiefbau eingesetzt und für eine Fülle von Produkten verwandt, wie z. B.:

Platten für Dacheindeckungen, Fassadenverkleidung, Trennwände, Schachtverkleidungen // Rohre und Kanäle für Abwasser, Lüftung, Wasser und Gas // Fußbodenplatten (Flex-Platten) // Beschichtung oder Putz // Kittens, Spachtel- und Fugenmassen // Korrosionsschutzanstrichen.

Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Stoff Asbest als krebserregend einzustufen, da die Mikrofasern des Asbest beim Einatmen, Verschlucken oder der Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können. [GefStoffV, § 4]



Asbestfasern

Sollen Gebäude abgebrochen werden, ist der Bauherr daher verpflichtet, vor dem Abbruch das betreffende Gebäude auf evtl. Asbestvorkommen untersuchen zu lassen. Dieses geht u. a. aus der allgemeinen Anforderung der Landesbauordnung [ Bau O NRW, § 3, Abs. 1 ] hervor:

„Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt. § 20 Abs. 3 und § 24 bleiben unberührt. Mit Boden, Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Bauabfällen und Bodenaushub sind zu nutzen.“

Abgesehen von bauaufsichtlichen Auflagen (Gebäudeschließung, Feststellung und Sanierung kontaminierter Bereiche) können bei unsachgemäßer Asbestentfernung Schadenersatzansprüche von Nachbarn infolge von Kontaminationen durch Asbestfasern entstehen. Weiter kann die Deponie bei Ablagerung von fälschlich als asbestfrei deklariertes Produkte ebenso Regressansprüche geltend machen.

Wird Asbest in abzubrechenden Gebäuden festgestellt, sind die asbesthaltigen Materialien vor dem Abbruch zu entfernen. Dieses ist gemäß der GefStoffV, § 39 [Gefahrstoffverordnung] und gemäß der TRGS 519 Anlage 3 [Technische Regeln für Gefahrstoffe] nur von Fachunternehmen, die eine Zulassung für das Arbeiten an Asbestzementprodukten besitzen, durchzuführen.

Die Asbestsanierung ist nach der TRGS 519 in dem folgenden Stufenkonzept geregelt:

1. Anzeige der Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde – hier: Staatl. Amt für Arbeitsschutz in Paderborn – bis spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn
2. Sachkundiger Verantwortlicher nach TRGS 519, Anlage 3 und sachkundiger Vertreter muss im Betrieb vorhanden sein
3. Ein Sachkundiger Aufsichtführender muss ständig während der Ausführung von Arbeiten in asbestkontaminierten Bereichen auf der Baustelle anwesend sein
4. Erstellen eines Arbeitsschutz- und Entsorgungskonzeptes
5. Der Sanierungsbereich ist zu reinigen und der Erfolg durch Sichtkontrolle zu prüfen.
6. Die Abfälle müssen vorschriftsmäßig verpackt [ in big bags ] und entsorgt werden. Die Entsorgung kann in dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen, u. a. bei der Boden und Bauschuttdeponie in Borgholzhausen, erfolgen.

Der Abbruchablauf kann bei vorheriger Kenntnis der Asbestvorkommen so geplant werden, dass die Anmeldefrist für die Asbestsanierung und die einzelnen Arbeitsschritte bis zur Entsorgung Berücksichtigung finden. Das Auftreten zuvor unbekannter Asbestvorkommen verursacht dagegen häufig Verzögerungen und vermeidbare Kosten im Abbruchablauf.

## Rechtliche Regelungen

Dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen von Asbest dienen folgende rechtliche Regelungen:

### Baurecht

- Landesbauordnungen
- Asbestrichtlinien der Länder (NRW)

### Immissionsschutzrecht

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG, § 22)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BimSchV, §2 Abs. 3)
- Technische Anleitung Luft (TA Luft, 5.2.7.)

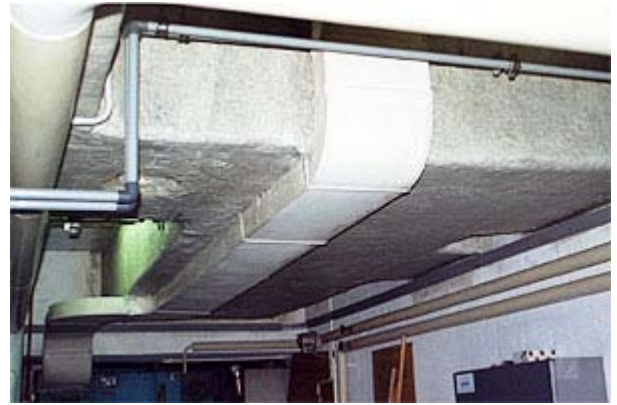
### Arbeitsschutzrecht

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, § 39)
- TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten)
- UVV „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ (VBG 119)

### Abfallrecht

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG)
- LAGA – Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Seit dem 01.01.2002 gelten Asbestabfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle.



Spritzasbestbeläge um Lüftungskanäle /  
Bild: Basler & Hofmann, Schweiz